

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der consulting4drive GmbH

Version November 2024

I. Geltung dieser Bedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns (consulting4drive GmbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin) ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen (nachfolgend „Bedingungen“) zustande; mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben; dies muss schriftlich geschehen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Leistungen und für alle aus einem Schuldverhältnis mit dem Kunden resultierenden Pflichten. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

II. Vertragsschluss / Änderungen des Vertrages

1. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung des Auftrages beginnen. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Vertragsänderungen können von beiden Parteien jederzeit angefragt werden. Eine Verpflichtung zu deren Umsetzung entsteht jedoch nur, wenn beide Parteien sich auf die Durchführung der entsprechenden Änderungen und über die damit verbundenen Anpassungen der Beschreibung des Leistungsumfanges, der Vergütung, der Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie aller sonstigen Punkte, die eine Partei für regelungsbedürftig hält, schriftlich einigen.
3. Sofern der Kunde Modifikationen an unseren Leistungen vornimmt oder sie anders als geplant und beauftragt einsetzt, wird er jeden Hinweis auf uns entfernen und die volle Verantwortung für sein Entwicklungsergebnis allein übernehmen.

III. Vertragsdurchführung

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Gegenstand des Vertrages die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder Herstellung eines Werkes (z.B. eines Gutachtens).
2. Unsere Leistungen sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Kunden erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann unsere Schlussfolgerungen oder Empfehlungen vom Kunden umgesetzt werden. Soll ein schriftlicher Bericht erstellt werden, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder.
3. Ungeachtet unserer fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen sind wir uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten. Soweit Mitarbeiter, deren Einsatz vertraglich vereinbart wurde, durch von uns nicht zu vertretende Gründe verhindert sind, dürfen wir diese durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzen.
4. Wir sind berechtigt, Kopien von Beratungsergebnissen sowie Dokumenten und sonstigen Informationen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erarbeitet oder erhalten wurden, unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflichten auf eigenen Systemen zu speichern. Wir werden die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung gespeicherten Dateien und Unterlagen gemäß unserem eigenen Verfahren „Klassifizierungssystematik für Unterlagen hinsichtlich der Aufbewahrungs- und Löschfristen“ aufbewahren und löschen.
5. Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind

nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, außer soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls ein Anlass besteht oder wenn die Pflicht zur Überprüfung ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde.

6. Wir werden unsere vertraglichen Leistungen grundsätzlich in unserer eigenen Betriebsstätte oder in der mobilen Arbeit erbringen. Soweit Arbeiten beim Kunden vor Ort durchgeführt werden, sind unseren Mitarbeitern unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Werden wir außerhalb unserer Betriebsstätte tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung unsere Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
7. Sofern vereinbart worden ist, dass wir vertragliche Leistungen in den IT-Systemen des Kunden erbringen, wird der Kunde uns diese IT-Systeme unentgeltlich und fehlerfrei zur Verfügung stellen. Zudem wird der Kunde uns für Dokumentations- oder Beweis Zwecke Informationen aus seinen Systemen zur Verfügung stellen, beispielsweise bei Behördenanfragen oder Klagen gegen uns, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung stehen. Der Kunde ist für die Integrität der Daten sowie deren Vertraulichkeit und Verfügbarkeit verantwortlich. Auf Anfrage wird der Kunde uns die Dokumentation in lesbarer Form zur Verfügung stellen. Dem Kunden stehen diesbezügliche Zurückbehaltungsrechte nicht zu.
8. Wir nutzen im Rahmen der Vertragsdurchführung unter anderem die Microsoft 365 Cloud Services einschließlich Teams auf einer von Microsoft betriebenen Cloud-Infrastruktur. Wir verwenden zur Erbringung unserer Leistungen zudem bei Bedarf Technologien der Künstlichen Intelligenz. Unter Künstlicher Intelligenz (nachfolgend „KI“) verstehen wir sowohl KI-Systeme, die in gewissem Umfang autonom Daten verarbeiten und eigenständig Ergebnisse erzeugen (z.B. mittels maschinellen Lernens und/oder wissens- und logikgestützten Konzepten) und mit deren Ergebnissen die Umgebung beeinflusst wird oder werden soll, als auch KI-Modelle, die im Regelfall in KI-Systeme integriert sind. Verlangt der Kunde von uns den Einsatz von KI zur Erbringung der Leistungen, übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der mittels KI generierten Ergebnisse.
9. Wir haben die alleinige Weisungsbefugnis in Bezug auf die von uns zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und erbringen die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Die Entscheidung, welche unserer Mitarbeiter zur Erbringung einer Leistung eingesetzt werden, ist allein uns vorbehalten.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.
2. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für uns erbracht werden. Soweit dies zum Projekterfolg erforderlich ist, wird er insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen.
3. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Kunden als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird er unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von uns angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten wird der Kunde unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.

V. Nutzungsrechte

1. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumen

wir dem Kunden an den im Rahmen der Vertragsdurchführung erarbeiteten schutzrechtsfähigen Ergebnissen - soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - ein einfaches (d.h. nicht-ausschließliches) Nutzungsrecht ein. Die weitere Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung.

2. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Kunden ist es uns in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen.

VI. Fristen und Termine

1. Eine Terminplanung sowie Meilensteine in einem Projekt dienen als Orientierung im Ablaufplan des Projektes. Termine haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart werden; diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Soweit mit uns keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.
2. Kommt der Kunde seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre Verbindlichkeit, insbesondere geraten wir nicht in Verzug. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht aus von uns zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder können wir die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haften wir vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen der Ziffer IX dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Vergütung

1. Maßgeblich sind die von uns genannten Nettopreise, zu denen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer - soweit diese anfällt - hinzugerechnet wird. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben wir neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Basis unserer gültigen Reisekostenregelungen.
2. Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Preislisten. Für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, erfolgt keine Preiserhöhung.
3. Die Preise gelten ausschließlich unter der Bedingung, dass die Lieferung und Leistungen frei von Steuern, Zöllen, Abgaben oder sonstigen Belastungen sind, die entstehen, falls wir unsere Lieferungen und Leistungen außerhalb Deutschlands erbringen. Für den Fall, dass Steuern, Zölle oder Abgaben erhoben werden, erhöhen sich die Preise entsprechend um diese Summen.
4. Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen. Scheckzahlungen erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
5. Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das Gleiche gilt für die Geltendma-

chung von Zurückbehaltungsrechten. Der Kunde ist zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche mit unseren Forderungen synallagmatisch verknüpft sind.

6. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten; Ziffer VI Abs. 3 dieser Bedingungen gilt entsprechend.
7. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, sofern wir dem Kunden keinen höheren Schaden nachweisen.

VIII. Mängelansprüche für gesonderte Werkleistungen

1. Sind – abweichend von Ziffer III Abs. 1 dieser Bedingungen – neben der Beratung gesondert vereinbarte Werkleistungen Gegenstand des Vertrages, gelten im Fall von Mängelansprüchen des Kunden die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Im Falle von Mängeln hat uns der Kunde Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache steht in jedem Fall uns zu.
3. Der Kunde ist verpflichtet, einen Liefergegenstand auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne Weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, wie beispielsweise das Fehlen von Komponenten oder Dokumentationsmaterial, sowie ohne Weiteres erkennbare Beschädigungen, sind uns gegenüber innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche erst später offensichtlich werden, müssen uns gegenüber innerhalb einer Woche nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Kunden gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
4. Mängelansprüche müssen vom Kunden schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich ein vom Kunden behaupteter Fehler nicht reproduzieren lässt. Hat der Kunde Eingriffe in das gelieferte Arbeitsergebnis vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.
5. Ergibt sich, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vorliegt, insbesondere, wenn sich ein behaupteter Mangel nicht reproduzieren lässt, so sind wir berechtigt, für unsere Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Kunden fällt nur einfache Fahrlässigkeit zur Last.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm ggf. ausschließlich die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer IX dieser Bedingungen.
7. Liegt der Mangel in einer nur unerheblichen Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit, steht dem Kunden nach unserer Wahl nur ein Recht auf Nacherfüllung oder auf angemessene Minderung zu. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, gilt dasselbe bei einer nur unerheblichen Abweichung von der Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst gewöhnliche Verwendung, die bei Waren gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Ware erwarten kann.

IX. Haftung und Rücktritt

1. Wir haften auf Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen:
Dem Grunde nach haften wir
- für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie
- für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.

- Als vertragstypisch vorhersehbar ist unsere Haftung bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht pro Schadensfall auf den Betrag von 50 % der jeweiligen Vertragsvergütung beschränkt, wobei die Haftung für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag einfach fahrlässig verursachte Schäden auf die Höchstsumme von 100.000,00 EUR begrenzt ist. Als ein Schadensfall wird dabei ein Beratungsfehler oder Mangel und sämtliche dadurch entstehende Schäden verstanden.
- Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG bleiben unberührt.
- Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde ist daher verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig zu sichern.
- Soweit gemäß vorstehenden Regelungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für die gesetzliche Haftung aus unerlaubter Handlung.
- Das Recht des Kunden, sich wegen einer von uns nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel einer Werkleistung bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.

X. Compliance

- Ein rechtskonformes Verhalten ist für uns selbstverständlich und stellt eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit mit unseren Kunden dar. Unsere Kunden sind mit den geltenden Gesetzen, Normen und Regularien in den Ländern, in denen sie tätig sind, vertraut. Sie halten diese ein, insbesondere wenn sie relevant für ihre geschäftlichen Aktivitäten mit uns sind. Sie verfügen über ein Überwachungssystem zur Einhaltung dieser Gesetze, Normen und Regularien oder richten ein solches ein und halten es aufrecht.
- Wir erwarten, dass der Kunde uns aufgrund seiner vertraglichen Treuepflichten und im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten über entsprechende Rechtsverstöße und getroffene Abhilfemaßnahmen unverzüglich informiert und auf Anfrage bei der Aufklärung des Sachverhaltes unterstützen wird, insbesondere soweit wirtschaftskriminelle Handlungen wie Betrug, Untreue, Unterschlagung, Geldwäsche, Korruption, Insiderhandel sowie Steuer- und Insolvenzstraftaten gegen uns gerichtet sind.

XI. Verjährung

- Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden, sofern dieser Unternehmer ist, wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.
- Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - für das Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen;
 - für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels und aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;
 - für Ansprüche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 2; 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB;
 - für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1

BGB sowie

- für Schadensersatzansprüche gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG.

XII. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

- Erfüllungsort für alle Leistungen ist Berlin.
- Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

XIII. Geheimhaltung und Datenschutz

- Der Kunde ist verpflichtet, die von uns erhaltenen Informationen, welche erkennbar vertraulich zu behandeln sind, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art wie Angebote, Berichte und Präsentationen, auch über das Vertragsende hinaus
 - nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu nutzen und nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die für die Vertragsdurchführung einen Zugriff benötigen,
 - ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen sowie
 - vor unbefugtem Zugriff, Weitergabe oder Veröffentlichung mit den jeweils nach aktuellem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
- Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für solche Informationen, die dem Kunden bereits vor unserer Mitteilung bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder ohne Verstoß gegen die vorstehenden Geheimhaltungspflichten allgemein bekannt waren oder werden.
- Der Kunde wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm bei der Vertragsdurchführung hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehenden Geheimhaltungspflichten wahren.
- Wir verarbeiten personenbezogene Daten nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, schaffen wir hierfür die notwendige Rechtsgrundlage und schließen erforderlichenfalls Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Artikel 28 DS-GVO ab.

XIV. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere Epidemien und Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen und kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen - jeweils auch im Auftrag des Kunden und Unterauftragnehmern -, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung erfolgt jedoch nicht. Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Berlin. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist.
- Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 25 VO (EU) 1215/2012). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das nach VO (EU) 1215/2012 zuständig ist.
- Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XVI. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam



sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Alle unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen sind durch diese Bedingungen ersetzt.